

Buchrezension

Fahl, Christian/Winkler, Klaus, Meinungsstreite Strafrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, Bd. 1, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2018, 153 S., 9,90 €.

Fahl, Christian/Winkler, Klaus, Meinungsstreite Strafrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, Bd. 2, 4. Aufl., C.H. Beck, München 2017, 171 S., 9,90 €.

Fahl, Christian/Winkler, Klaus, Meinungsstreite Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 3, 2. Aufl., C.H. Beck, München 2015, 153 S., 9,90 €.

I. Einleitung

Die „Meinungsstreite Strafrecht“ aus der JuraKompakt Reihe des C.H. Beck Verlages wollen einen Beitrag im Kampf gegen das Vergessen in der juristischen Ausbildung leisten. Die *Verf.* stellen dazu, aufgeteilt in drei Kurzwerke, strafrechtlich relevante Meinungsstreitigkeiten dar und bedienen damit das Standardrepertoire strafrechtlicher Probleme mit Ausbildungs- und Prüfungsrelevanz. Die „Meinungsstreite Strafrecht“ richten sich vornehmlich an Studierende und Referendare, die sich der Wiederholung oder Vertiefung von erwähntem Standardwissen zuwenden möchten.

II. Zum Inhalt

Unterteilt in drei Kurzwerke wird im ersten Teil (Strafrecht Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, Bd. 1) auf die Normen aus dem Allgemeinen Teil des StGB und dem Besonderen Teil bis zum Straftatbestand der Verletzung von Privatheimnissen, § 203 StGB, eingegangen.

Der zweite Teil (Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 2) befasst sich mit dem Mordtatbestand, § 211 StGB, bis hin zu § 266b StGB mit dem Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten.

Der dritte Teil (Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 3) reicht von dem Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 StGB bis zu § 357 StGB, der die Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat pönalisiert.

Die Werke sind allesamt nach der Reihenfolge der Paragraphen des StGB strukturiert und aufgebaut. Jedem Tatbestand vorangestellt ist ein kurzes Prüfungsschema, worauf in Tabellenform die Darstellungen der Meinungsstreitigkeiten folgen, die sich zu dem jeweiligen Tatbestand ergeben.

In der linken Tabellenspalte wird das jeweilige Problem mittels einer Problemfrage prägnant herausgestellt. In der rechten Spalte finden sich dann die vertretenen Auffassungen, die nach dem Muster „h.M.“, „e.M.“ und „a.M.“ in aller Kürze vorgestellt werden, wobei ein Gegenargument angeführt wird, um den Streit entscheiden zu können. Zu jedem Problem befinden sich Vertiefungshinweise zum eigenständigen Nachlesen des Problemkreises am Ende der Streitdarstellung.

Die Werke beinhalten jeweils ein umfassendes Stichwortverzeichnis, mit dessen Hilfe ein gesuchter Streitstand aufgefunden werden kann.

III. Stellungnahme

Die Kurzwerke des Rechtsanwalts *Dr. Klaus Winkler* aus München und des Professors an der Universität Greifswald *Dr. Christian Fahl* bieten einen Kompass zur schnellen, überblicksartigen Wiederholung von Standardproblemen, die aber angesichts der stark komprimierten Darstellung bereits im Vorfeld bekannt sein sollten. Die Kurzwerke folgen dem Gedanken des Karteikarten-Lernens und bieten lediglich eine Gedächtnis- und Erinnerungsstütze, ohne aber ein Lernen im Kontext leisten zu können.

Inhaltlich ist die Streitdarstellung sehr oberflächlich. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Problemen liefern die Werke nicht. Vielmehr folgen sie bei der Argumentation dem Dreiklang „Ja“, „Nein“, „Vermittelnd“ und liefern nur bedingt Argumente von Substanz, sodass der Anspruch, strafrechtliches Wissen zu vertiefen, so mit den Kurzwerken nicht erfüllt wird. Angesichts der Vielzahl der dargestellten Probleme sei darüber hinaus zu Bedenken gegeben, dass die Gefahr besteht, „vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu erkennen“, wenn sich zum Beispiel auf das Auswendiglernen der Streitstände beschränkt werden sollte. Die Vertiefungshinweise am Ende der jeweiligen Streitdarstellungen sind ebenfalls sehr sparsam.

Wenn man sich allerdings dieses Horizonts bewusst ist und die Kurzwerke für das einsetzen möchte, für das sie gedacht sind, und zwar zur schnellen und überblicksartigen Wiederholung, dann sind diese Werke zu empfehlen.

Sie eignen sich zur Klausurvorbereitung in der Endphase oder auch zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, wenn es darum geht, ein möglichst breites Spektrum des Lernstoffes innerhalb kürzester Zeit in Erinnerung zu rufen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die „Meinungsstreite Strafrecht“ kein fehlendes vertieftes Studium der Sachmaterie ersetzen, sondern lediglich als erinnernde Ergänzung dienlich sein können.

Diplom-Jurist Christian Peter, Münster